

Die Beziehungen Deutschlands zum Internationalen Währungsfonds nach Einführung des Euro

Die Übertragung der währungspolitischen Kompetenz von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene und die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 lassen die Beziehungen Deutschlands (und anderer Euro-Länder) zum Internationalen Währungsfonds nicht unberührt. Zwar bleibt Deutschland wie bisher Mitglied im IWF und auch das „Übereinkommen über den IWF“ („Articles of Agreement“) bleibt unverändert, das heißt, die dort festgelegten Pflichten und Rechte gelten auch weiterhin. Gleichwohl ergeben sich über diesen Vertragsrahmen hinaus angesichts der im EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeiten Auswirkungen auf die Ausübung der Mitgliedschaft. Im folgenden wird gezeigt, welche Gesichtspunkte hierbei eine Rolle spielen und welche konkreten Anpassungen bisher vorgenommen wurden.

Aufgaben des IWF

Das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF) wurde am 22. Juli 1944 in Bretton Woods abgeschlossen und ist am 27. Dezember 1945 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1952 Mitglied und hat das Übereinkommen durch das IWF-Gesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nach Artikel I des Übereinkommens hat der IWF wirtschafts- und währungspolitische Aufgaben. Er soll unter anderem die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet

der Währungspolitik fördern, geordnete Währungsbeziehungen zwischen den Mitgliedern aufrechterhalten, bei der Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems mitwirken und gegebenenfalls vorübergehend Zahlungsbilanzhilfen gewähren. Umgekehrt ist Deutschland ebenso wie die übrigen Mitgliedsländer verpflichtet, dem IWF finanzielle Mittel bereitzustellen, aus denen Hilfen an zahlungsbilanzschwache Länder finanziert werden.¹⁾

In Artikel IV des Übereinkommens ist festgelegt, daß der Fonds das internationale Währungssystem entsprechend seinem Mandat überwacht („surveillance“). Er soll dessen einwandfreie Funktion und die Einhaltung der Verpflichtungen seiner Mitgliedsländer sicherstellen. Dabei soll der IWF seine Mitgliedsländer vor allem in dem Bemühen unterstützen, eine adäquate Währungspolitik zu betreiben. Ihrerseits sind die Mitgliedsländer verpflichtet, den IWF bei seiner Überwachung mit allen geeigneten Informationen zu unterstützen und regelmäßig bilaterale Konsultationen abzuhalten. Auf diese Weise werden die Wirtschafts- und die Währungssituation jedes Mitgliedslandes umfassend beobachtet und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen empfohlen.

Die Beziehungen des IWF zu seinen Mitgliedsländern

Das IWF-Übereinkommen sieht vor, daß nur souveräne Staaten Mitglied im IWF sein können, nicht jedoch abhängige Gebiete und supranationale Zusammenschlüsse oder Insti-

tutionen wie beispielsweise die EG oder Währungsräume wie zum Beispiel das Eurogebiet. Jedes Mitgliedsland hat eine Quote, die die relative weltwirtschaftliche Bedeutung seiner Volkswirtschaft widerspiegeln soll. Nach ihr bemessen sich sowohl seine finanziellen Rechte und Pflichten im IWF als auch seine Stimmrechte. Der Quotenanteil Deutschlands im IWF beträgt derzeit 6,2 %. Die 15 EU-Länder zusammen haben einen Quotenanteil von gut 30 %, und die 11 Euro-Länder einen Anteil von gut 23 %.

Oberstes Entscheidungsgremium des IWF ist der Gouverneursrat, in dem alle 182 Mitgliedstaaten vertreten sind. Er ist unter anderem zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung oder Änderung von Mitgliedsquoten. Der Gouverneursrat hat alle delegierbaren Befugnisse dem Exekutivdirektorium übertragen, dem damit praktisch die laufende Geschäftsführung des IWF obliegt. Gegenwärtig besteht das Exekutivdirektorium (der „Board“) aus 24 Exekutivdirektoren und dem Geschäftsführenden Direktor. Fünf der Exekutivdirektoren werden von den Mitgliedern mit den größten Quoten ernannt (USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Großbritannien). 12 EU-Länder können somit keinen eigenen Exekutivdirektor ernennen. Sie sind – zusammen mit anderen EU- und Nicht-EU-Ländern – Mitglieder von Wahlgruppen, die ihren Exekutivdirektor jeweils gemeinsam bestimmen. In vier dieser Wahlgruppen kommt der Exekutivdirektor gegenwärtig wiederum

¹ Funktion und Arbeitsweise des IWF sind in einer Sonderveröffentlichung der Bundesbank näher beschrieben: „Weltweite Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft“, Frankfurt am Main, April 1997.

aus einem EU-Land, so daß es derzeit insgesamt sieben Exekutivdirektoren aus EU-Ländern gibt.

Die finanziellen Beziehungen aus der Mitgliedschaft Deutschlands im IWF werden seit 1970 von der Bundesbank für eigene Rechnung wahrgenommen. Das IWF-Gesetz sieht vor, daß Weisungen an den deutschen Exekutivdirektor im Fonds von der Bundesregierung beziehungsweise vom Bundesministerium der Finanzen erteilt werden. Die Bundesbank ist an der Meinungsbildung, insbesondere wenn es um die von ihr wahrzunehmenden finanziellen Rechte und Pflichten geht, beteiligt. Näheres ist in einer zwischen Bundesregierung und Bundesbank abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Die Vergemeinschaftung der Währungspolitik

Mit Eintritt in die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Januar 1999 ist die Zuständigkeit für die Währungspolitik von den Euro-Ländern auf die Gemeinschaftsebene übergegangen. Es handelt sich dabei um eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dabei haben die Verträge von Maastricht beziehungsweise Amsterdam die Zuständigkeiten im Bereich der Währungspolitik im wesentlichen zwischen dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (im folgenden „Rat“) verteilt. Dem ESZB obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Geldpolitik (Art. 105 Abs. 2 EGV). Der Rat hat – unter der vorgesehenen

Mitwirkung der Europäischen Zentralbank (EZB) – die primäre Zuständigkeit für den Abschluß von förmlichen Wechselkursvereinbarungen mit Drittländern und für allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländswährungen (Art. 111 Absätze 1 und 2 EGV). Für die Implementierung der Wechselkurspolitik ist wiederum allein das ESZB verantwortlich; dabei darf das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt werden. (Die genannten Artikelnummern beziehen sich auf den Vertrag von Amsterdam; vgl. dazu auch Erläuterungen auf S. 18).

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft im Innenverhältnis, das heißt zu ihren Mitgliedstaaten, hat zur Folge, daß der Gemeinschaft insoweit auch die Außenkompetenz zusteht. Als Völkerrechtssubjekt kann sie Beziehungen zu dritten Staaten und internationalen Organisationen unterhalten. Es steht ihr im Prinzip auch das Recht zu, im Rahmen ihrer Außenkompetenzen völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Die Umsetzung der währungspolitischen Außenkompetenz

Bei der Ausübung der ab Januar 1999 der Gemeinschaft zugewachsenen Außenkompetenz für die Währungspolitik muß berücksichtigt werden, daß das IWF-Übereinkommen unverändert geblieben ist. Rechte von Drittstaaten und internationalen Organisationen – also auch des IWF – und korrespondierende Pflichten der Mitgliedstaaten diesen gegenüber aus wirksamen völkerrechtlichen Verein-

Verträge von Maastricht und Amsterdam

Der am 1. November 1993 in Kraft getretene Vertrag von Maastricht (EU-Vertrag) markiert den Beginn der Europäischen Union (EU). Der EU-Vertrag ist als Mantelvertrag angelegt mit grundlegenden Aussagen unter anderem zu den Zielen der Union, der Bindung an die Grundrechte und zum Subsidiaritätsprinzip. Er verweist auf die bestehenden Einzelverträge (EG-, EGKS- und EAG-Vertrag), die in weiten Bereichen ergänzt und weiterentwickelt werden. Wichtigste Neuerung ist das Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), zu deren Verwirklichung die wesentlichen Regelungen und die erforderlichen weiteren Einigungsschritte festgelegt wurden. Der EU-Vertrag regelt darüber hinaus – als neue Elemente – die Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der Rechts- und Innenpolitik.

Deutsche Bundesbank

Durch den Vertrag von Amsterdam, der im Oktober 1997 unterzeichnet und am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, wird der Vertrag von Maastricht weiterentwickelt, insbesondere auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Rechts- und Innenpolitik. Darüber hinaus werden erste Voraussetzungen für die bevorstehende Erweiterung der Union geschaffen. Unverändert geblieben sind die Bestimmungen über die WWU. Dieses Vertragswerk, das gleichzeitig vereinfacht und neu kodifiziert wurde, stellt – zusammen mit den beigegeführten Protokollen und Erklärungen – den jetzt gültigen Rechtsrahmen der Union dar.

barungen werden durch späteres Gemeinschaftsrecht – hier also durch den Maastrichter beziehungsweise den Amsterdamer Vertrag – grundsätzlich nicht berührt. Artikel 307 Absatz 1 EGV hat diesen Grundsatz auch in das Gemeinschaftsrecht inkorporiert:

„Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.“

Der gleiche Grundsatz findet sich in Artikel 31.1 in Verbindung mit Artikel 23 der ESZB-Satzung. Die Bestimmungen ermächti-

ten die nationalen Zentralbanken, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen weiterhin entsprechende Geschäfte vorzunehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere, daß gegenüber dem IWF keine automatische Rechtsnachfolge der Gemeinschaft in die Rechtsposition der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten eingetreten ist. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil nicht alle EU-Länder von Anfang an den Euro eingeführt haben. Darüber hinaus könnte die Gemeinschaft ohnehin nicht die Verantwortung für Bereiche wie die Wirtschaftspolitik übernehmen, für die weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sind – auch wenn der Rat hier Koordinierungszuständigkeiten hat.

Die Mitgliedstaaten sind allerdings gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, etwaige Unvereinbarkeiten ihrer Rechtsbeziehungen zu internationalen Organisationen (und Drittstaaten) mit dem Gemeinschaftsrecht zu beseitigen und bei Ausübung ihrer Rechte die gemeinschaftsinterne Zuständigkeitsordnung zu beachten. Damit mußten für die vielfältigen Beziehungen zum IWF Regelungen gefunden werden, um sowohl eine konsistente Einhaltung des IWF-Übereinkommens und der daraus resultierenden Zuständigkeiten zu gewährleisten als auch die bisherige Arbeit in der internationalen Währungspolitik effizient fortzuführen.

Die Vertretung der EZB im IWF

Vor diesem Hintergrund ist gemäß Artikel 111 Absatz 4 EGV vom Rat (ECOFIN) auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB einstimmig über die Außenvertretung der Gemeinschaft in währungspolitischen Fragen zu entscheiden. Der Rat muß dabei nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Vertrags die gemeinschaftsinterne Kompetenzverteilung beachten, nämlich nach Artikel 105 EGV die Zuständigkeit des ESZB für die Geldpolitik und nach Artikel 99 EGV die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik. Im Bereich der dem ESZB übertragenen Aufgaben ist es dann Sache des EZB-Rates, über die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken zu entscheiden (Art. 6.1 sowie 12.5 ESZB-Satzung).

Was die Vertretung des ESZB im IWF betrifft, gelangten die Euro-Länder, der EZB-Rat sowie IWF-Exekutivdirektorium und -Management nach Abwägung verschiedener Optionen und gründlicher Beratung unter den Euro-Ländern sowie mit dem IWF schließlich zu dem pragmatischen Ergebnis, daß die EZB im IWF-Board durch einen Beobachter vertreten werden sollte. Dafür hatte sich Mitte Dezember 1998 in Wien auch der Europäische Rat ausgesprochen. Er folgte damit dem Votum des Rates, daß nach Lösungen gesucht werden sollte, die keine Änderung des IWF-Übereinkommens erfordern. Entsprechend hat das Exekutivdirektorium des IWF am 21. Dezember 1998 beschlossen, der EZB in seinen Sitzungen einen Beobachterstatus einzuräumen. Für diesen Beobachter („observer“) gelten folgende Regeln:

- Er wird zu den Sitzungen des Exekutivdirektoriums eingeladen, wenn die Euro-Geldpolitik betroffen ist, wobei die Themenkreise in der „Observer-Vereinbarung“ explizit genannt sind: die Artikel-IV-Konsultation über die Geld- oder Wechselkurspolitik der Euro-Länder insgesamt, die Artikel-IV-Konsultation eines Euro-Landes, die Rolle des Euro im internationalen Währungssystem, die weltwirtschaftlichen Aussichten (World Economic Outlook), die internationalen Kapitalmärkte und die Entwicklung von Märkten und der Weltwirtschaft.
- Darüber hinaus wird der EZB-Beobachter von Fall zu Fall eingeladen, wenn dies der EZB und dem Fonds angebracht erscheint.

- Der Beobachter hat Rederecht bei EZB-relevanten Themen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.
- Der Fonds übermittelt der EZB die Tagesordnung zu allen Board-Sitzungen und darüber hinaus die Dokumente für jene Sitzungen, zu denen der EZB-Beobachter eingeladen wird.
- Die Zweckmäßigkeit des Beobachterstatus wird spätestens nach einem Jahr (vor Beginn des Jahres 2000) überprüft.

Der EZB-Beobachter hat im Exekutivdirektorium des IWF kein Stimmrecht (das Übereinkommen über den IWF läßt dies nicht zu). Stimmrecht haben ausschließlich die Exekutivdirektoren (nur bei Stimmgleichheit auch der Geschäftsführende Direktor).

Als Alternative zum Beobachterstatus waren weitere Optionen geprüft worden, die schließlich aber verworfen wurden. So wäre es durchaus denkbar gewesen, die Gemeinschaftsinteressen in der Euro-Geldpolitik durch einen der Exekutivdirektoren der Euro-Länder zur Geltung zu bringen. Dies hätte allerdings wegen der Konstruktion der Wahlgruppen in einigen Fällen zu Interessenüberschneidungen führen können.

Die Konsultationen zur Euro-Geldpolitik

Von der Einführung des Euro sind auch direkt die im IWF-Übereinkommen in Artikel IV vorgesehenen Konsultationen betroffen. Da die einzelnen Euro-Länder nicht länger für alle

Aspekte der Währungs- und Wirtschaftspolitik allein verantwortlich sind, mußte das Konsultationsverfahren mit dem IWF modifiziert werden.

Auch hier galt es, eine pragmatische Lösung zu finden. Denn eine „eigene“ Konsultation mit dem Eurogebiet konnte aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen, da Artikel IV-Konsultationen nur mit Mitgliedsländern des Fonds möglich sind. Über- und zwischenstaatliche Institutionen beziehungsweise Organisationen haben gegenüber dem IWF, da sie nicht Mitglied sein können, keine besonderen Rechte oder Verpflichtungen.

Die Euro-Länder müssen als IWF-Mitglieder gegenüber dem Fonds sicherstellen, daß er seine Überwachungsaufgabe nach Artikel IV vollständig erfüllen kann. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, daß der IWF mit der EZB, der Europäischen Kommission und gegebenenfalls anderen europäischen Institutionen regelmäßig Konsultationsgespräche über die Geld- beziehungsweise Währungspolitik und andere relevante Politikbereiche führen soll. Diese „überstaatlichen“ Konsultationen gelten formal jedoch als Teil der in Artikel IV vorgesehenen Konsultationen mit den einzelnen Euro-Ländern. Im einzelnen wurde folgendes vereinbart:

- Die Konsultationen mit den einzelnen Euro-Ländern werden in gleichem Zeitabstand wie bisher, das heißt in der Regel im 12-Monats-Rhythmus, fortgeführt. Eine spätere Überprüfung dieses Modus ist vorgesehen.

- Die europäische Geldpolitik sowie andere in Gemeinschaftskompetenz fallende Fragen sollen halbjährlich und zeitlich unabhängig von den Länderkonsultationen mit den zuständigen EU-Institutionen diskutiert werden. Diese Diskussionen werden als integraler Teil der Konsultationen mit den einzelnen Euro-Ländern angesehen.
- Zur Geld- und Wechselkurspolitik der Euro-Länder soll es jährlich entsprechende Stabpapiere und eine Board-Diskussion geben. Dabei werden auch sonstige wirtschaftspolitische Aspekte einbezogen, soweit dies notwendig ist, um die Währungspolitik richtig zu beurteilen.
- Über die Ergebnisse der „Euro-Konsultationen“ unterrichtet eine ausführliche, mit den Euro-Ländern abgestimmte Pressemitteilung („Public Information Notice“ – PIN).

Die erste Konsultationsrunde über die Geld- und Wechselkurspolitik des Eurogebiets fand Anfang 1999 statt und wurde Ende März abgeschlossen. Dabei haben sich die oben beschriebenen Verfahren bewährt.

Konsultationen zu anderen Bereichen der Wirtschaftspolitik

Der ausschließlichen Kompetenz des ESZB für die Geldpolitik und dem daraus folgenden gemeinschaftsrechtlich verankerten Anspruch auf Außenvertretung in der europäischen Geldpolitik ist durch die erwähnten Veränderungen in den Beziehungen zum IWF ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus

hat aber der Rat nach Artikel 111 EGV – wie oben erwähnt – bestimmte Zuständigkeiten in der Wechselkurspolitik und der Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik, auch wenn diese weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedsländer verbleibt.

Zu Fragen der Außenvertretung hat der Europäische Rat auf seinem Treffen am 11. und 12. Dezember 1998 in Wien umfassend Stellung bezogen. In den Schlußfolgerungen wird zunächst der Beobachterstatus für die EZB im IWF befürwortet. Darüber hinaus heißt es zur Außenvertretung gegenüber dem IWF, soweit es um nicht-geldpolitische Fragen geht:

„... Die Standpunkte der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise der Wirtschafts- und Währungsunion zu anderen Fragen von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion würden im Direktorium des IWF durch das zuständige Mitglied des Exekutivdirektoriums jenes Mitgliedstaates vertreten, der gerade die Präsidentschaft in der Euro-11-Gruppe innehat; dieses Mitglied würde von einem Vertreter der Kommission unterstützt.“

Es ist derzeit noch offen, wie die Vorstellung des Europäischen Rates zur Vertretung der Standpunkte der EG beziehungsweise der WWU zu anderen als geldpolitischen Fragen im einzelnen konkret umgesetzt werden soll. Zu berücksichtigen ist, daß die primäre Verantwortung für fast alle nicht-währungspolitischen Fragen, insbesondere für die Fiskal- und die Arbeitsmarktpolitik, in nationaler Verantwortung verbleibt. Dabei stimmen sich die

Exekutivdirektoren der EU-Länder im Rahmen der ihnen von ihren Heimatbehörden gegebenen Weisungen „vor Ort“ regelmäßig ab.

Die Bundesbank als Fiskalagent und Hinterlegungsstelle

Die Mitgliedsländer, also auch Deutschland, unterhalten zum IWF vielfältige finanzielle Beziehungen, die im IWF-Übereinkommen detailliert geregelt sind. Insbesondere sind die Mitgliedsländer Geldgeber, je nach den Umständen aber auch Kreditnehmer. Dabei ist im IWF-Übereinkommen unter anderem festgelegt, bei welchen Transaktionen welche Währungen zu verwenden sind.

Für die Abwicklung der finanziellen Transaktionen bestimmt jedes Land einen Fiskalagenten (der formal als „Geschäftspartner“ des IWF fungiert) und eine Hinterlegungsstelle (die die Konten führt). Für Deutschland ist die Bundesbank sowohl Fiskalagent als auch Hinterlegungsstelle. Diese national festgelegte Zuständigkeit hat sich mit der Einführung des Euro nicht verändert. Verantwortlich für die finanziellen Beziehungen zum IWF bleiben als IWF-Mitglieder die einzelnen Euro-Länder. Diese Auffassung wird durch den EG-Vertrag gestützt (Art. 307 Abs. 1 EGV). Im übrigen gibt es keine ökonomische oder technische Notwendigkeit und aus Sicht der Mitgliedsländer derzeit auch nicht die Absicht, die Funktion des Fiskalagenten und der Hinterlegungsstelle mit Blick auf den Euro zu zentralisieren.

Subskriptionen, Finanzierung und Mittelauffüllung

Jedes IWF-Mitglied hat in Höhe seiner Quote Subskriptionszahlungen zu leisten. Normalerweise werden davon 25 % in Sonderziehungsrechten (SZR) oder konvertibler Währung gezahlt und 75 % in Landeswährung. Eine effektive Zahlung in Landeswährung erfolgt bei Ziehungen anderer Länder beziehungsweise bei Abruf durch den IWF. Da der Euro für die 11 Euro-Länder seit dem 1. Januar 1999 Landeswährung ist, leisten sie ihre Landeswährungsverpflichtungen in Euro. So hat beispielsweise Deutschland dem IWF im Februar 1999 die aufgrund der Quotenerhöhung fällige Einzahlung zu 75 % in Euro bereitgestellt.

Ob und in welcher Weise die IWF-Mitgliedsländer beziehungsweise deren Landeswährungen zur Finanzierung der Kreditvergabe des IWF herangezogen werden, ist im IWF-Übereinkommen und darüber hinausgehenden Richtlinien des Exekutivdirektoriums geregelt. Ausschlaggebend dafür, ob ein Mitgliedsland überhaupt als Geldgeber für das Währungsbudget (operational budget) in Betracht kommt, ist grundsätzlich eine ausreichend starke Zahlungsbilanz- und/oder Reserverelage. Dafür werden außenwirtschaftliche Indikatoren wie die Währungsreserven, die Leistungsbilanzsalden und externe Verschuldungsindikatoren herangezogen. Mit der Einführung des Euro haben sich für die Aufstellung des Währungsbudgets Anfang 1999 zwei Änderungen ergeben:

- Anstelle der bisherigen nationalen Währungen stellen die Euro-Länder jetzt Euro bereit. Verantwortlich dafür sind unverändert die nationalen Behörden.
- Außerdem soll, um die Höhe des Beitrags der einzelnen Geldgeber zum Währungsbudget zu bemessen, nicht länger die Reservelage der einzelnen am Budget beteiligten Länder ausschlaggebend sein. Für Länder mit gemeinsamer Währung liefern die Reserven als Maßstab keinen sinnvollen Ansatz. Wegen der Bedeutung der Euro-Länder hat der IWF deshalb sein Verfahren für alle Teilnehmerländer geändert. Sie werden seit Jahreswechsel 1998/99 entsprechend ihren IWF-Quotenanteilen herangezogen.

Um zusätzlich zu den Subskriptionsmitteln Währungen für die Kreditgewährung an andere Mitgliedsländer zu erhalten, kann der IWF bei den Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen auch Kredit aufnehmen – beispielsweise im Rahmen der Neuen Kreditvereinbarungen (NKV). Auch hier ist der Euro an die Stelle der bisherigen Landeswährungen der beteiligten Euro-Länder getreten.

Die Euro-Länder als Kreditnehmer

Zu den zentralen Rechten der IWF-Mitgliedsländer gehört auch die Inanspruchnahme von Finanzhilfen des IWF. Voraussetzung ist ein Zahlungsbilanzbedarf. Ein solcher Bedarf ist für die Euro-Länder allerdings wenig wahrscheinlich (zum letzten Mal hat ein EU-Land 1977 einen Zahlungsbilanzkredit des IWF in

Anspruch genommen). Deshalb wurden die Implikationen der Euro-Einführung für die Verfahren bei einer eventuellen Kreditaufnahme bisher auch nur am Rande erörtert. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob und gegebenenfalls wie ein „Zahlungsbilanzbedarf“ von Euro-Ländern ermittelt und wie ein Kreditantrag gestellt werden kann.

Nach weitverbreiteter Auffassung kann es einen individuellen Zahlungsbilanzbedarf von geographischen Teilgebieten des Eurogebiets nicht geben. Diese Teilgebiete haben keine eigene Währung. Insoweit sind die Transaktionen der einzelnen Euro-Länder mit dem Ausland irrelevant. Der Euro hat die nationalen Landeswährungen abgelöst und definiert den neuen Währungsraum. Einen Zahlungsbilanzbedarf kann es folglich nur für den Euroraum geben.

Ungeachtet dessen wäre aber denkbar, daß ein solcher Bedarf von einem einzelnen Land ausgelöst würde, beispielsweise durch übermäßige öffentliche Verschuldung in Fremdwährung. Im übrigen sind nur IWF-Mitgliedsländer berechtigt, einen Kreditantrag zu stellen, also auch nur einzelne Euro-Länder – und insbesondere nicht die Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund muß ein pragmatischer Weg gefunden werden, der es den Euro-Ländern ermöglicht, gegebenenfalls IWF-Kredite zu beantragen und den Kreditbedarf – nach den Regeln des IWF – auch zu begründen. Angesichts des wenig wahrscheinlichen Ziehungsbedarfs von Euro-Ländern ist diese Frage allerdings nicht dringlich.

Die neue Zusammensetzung des SZR

Eine zentrale Rolle im Rechenwerk des IWF und als Recheneinheit in den Finanzbeziehungen zu seinen Mitgliedsländern spielt das SZR. Dieses ist nach den IWF-Regeln definiert als ein Korb der fünf wichtigsten Währungen, die dem Betrag nach periodisch neu festgelegt werden und mit ihren Korbanteilen in etwa das außenwirtschaftliche Gewicht dieser Währungen repräsentieren sollen (vgl. hierzu Tabelle auf S. 25).

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 mußte der Korbinhalt des SZR geändert werden, da er neben US-Dollar, Pfund Sterling und Yen auch Landeswährungen von Euro-Ländern enthält. Die bisher, das heißt bis Ende 1998, im Korb enthaltenen Währungen wurden, soweit sie im Euro aufgegangen sind, im gleichen Gegenwert durch den Euro ersetzt. Konkret: Die Beträge für die D-Mark (0,446 DM) und den Französischen Franc (0,813 FF) wurden gegen entsprechende Eurobeträge (0,2280 Euro und 0,1239 Euro) ausgetauscht. Zugrunde gelegt wurden dabei die am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegten Euro-Umrechnungskurse. Wegen des gleichen Gegenwerts blieb der Wert des SZR durch den Austausch unverändert. Das Pfund Sterling bleibt als eigenständige Währung im SZR enthalten, da das Vereinigte Königreich den Euro am 1. Januar 1999 nicht eingeführt hat. Im Jahr 2001 wird die Zusammensetzung des SZR-Korbs routinemäßig überprüft.

IWF-Beziehungen und Geldschöpfungshoheit

Die Wahrnehmung der finanziellen Rechte und Pflichten der Euro-Länder gegenüber dem IWF durch nationale Instanzen impliziert gewisse Überschneidungen mit der Währungsbeziehungsweise Geldschöpfungshoheit des ESZB. Grundsätzlich können die Euro-Länder – konsistent mit den geltenden Verträgen – zwar ihre bestehenden finanziellen Beziehungen zum IWF wie bisher fortführen. Bei der Abwicklung kann es aber im Euro-Raum zu – expansiven oder kontraktiven – Geldschöpfungseffekten kommen.

Die Überschneidung der nationalen Finanzbeziehungen zum IWF mit den geldpolitischen Kompetenzen des ESZB ist bei näherem Hinsehen allerdings weniger gravierend, als es zunächst scheint. Zwar sind Zeitpunkt und Umfang von Transaktionen mit dem IWF längerfristig nicht immer voraussehbar. Es ist aber hinreichend Vorsorge getroffen, daß hier keine unkontrollierbaren Entwicklungen eintreten:

- Über die Zahlungsvorgänge zwischen der Bundesbank und dem IWF wird die EZB umfassend informiert. Dies gilt sowohl für die Routinetransaktionen als auch für weniger häufige oder besonders große Transaktionen (beispielsweise die Einzahlung zur deutschen Quote im Februar 1999). Gegebenenfalls ist vor größeren Transaktionen eine Abstimmung mit der EZB herbeizuführen.

Änderung des SZR-Korbes zum 1. Januar 1999

Währungen	Beträge		Wechselkurs zum Dollar 1) am 31. Dezember 1998	Dollar-Gegenwerte 2)	
	bis 31. Dezember 1998	ab 1. Januar 1999		am 31. Dezember 1998	am 1. Januar 1999
DM	0,446	–	1,67070	0,267	–
Euro (für DM)	–	3) 0,2280	0,85422	–	0,267
FF	0,813	–	5,6033	0,145	–
Euro (für FF)	–	3) 0,1239	0,85422	–	0,145
£-St	0,105	0,1050	1,6635	0,175	0,175
Yen	27,20	27,2000	113,66	0,239	0,239
US-\$	0,582	0,5821	1,0000	0,582	0,582
insgesamt				1,408	1,408

1 Für £-Sterling: US-Dollar pro £; alle übrigen: jeweils Währungseinheiten pro US-Dollar. Die gleichen Kurse gelten für die Berechnung am 1. Januar 1999. — 2 Beträge gerundet. — 3 Die Euro-Beträge entsprechen den bishe-

rigen Beträgen in nationaler Währung, ermittelt auf Basis der unwiderruflich festgelegten Euro-Kurse (für die D-Mark: 1,95583 DM je Euro, und für den Französischen Franc 6,55957 FF je Euro).

Deutsche Bundesbank

- Die EZB ist in der Regel auch schon im Vorfeld besonderer Entwicklungen über die Lage informiert (etwa bei der Zusammenstellung von Finanzierungspaketen für Krisenländer).
- Die EZB kann und wird auch hohe Transaktionsvolumina der nationalen Zentralbanken mit dem IWF in ihrer Liquiditätssteuerung berücksichtigen und gegebenenfalls ausgleichen.
- Das Problem eines eventuellen Einflusses von IWF-Transaktionen auf die Geldmenge oder Geldschöpfung ist nicht neu. Auch bisher schon mußten die Finanztransaktionen mit dem IWF von der Bundesbank auf nationaler Ebene geldpoli-

tisch „verkräftet“ werden. Die Liquiditätssteuerung ist dabei nie in Gefahr geraten.

Ergebnis

Die Einführung des Euro hat für die Beziehungen der Euro-Länder zum IWF eine Reihe von Veränderungen bewirkt. Diesen Änderungen wurde in pragmatischer Weise Rechnung getragen, und die modifizierten Verfahren sind – wie sich bereits gezeigt hat – gut praktikierbar. Weitergehende Veränderungen sind derzeit nicht vorgesehen. Im Ergebnis hat der Übergang der geldpolitischen Kompetenz von den nationalen Zentralbanken auf das ESZB in den Beziehungen Deutschlands zum IWF weder zu temporären Störungen noch zu grundsätzlichen Schwierigkeiten geführt.